

**Satzung über die Verleihung eines Solarpreises der Stadt Fürth vom 04. April 2005**

(Stadtzeitung Nr. 7 vom 13. April 2005)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

20. September 2006 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 11. Oktober 2006)

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	3
§ 7	3

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Stadt Fürth stiftet einen Solarpreis. Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 3.000 Euro verbunden. Er kann zweijährlich verliehen und auf mehrere Preisträgerinnen und Preisträger aufgeteilt werden.

### **§ 2**

- (1) Der Solarpreis wird für besondere Leistungen beim Einsatz regenerativer Energien im Sinne des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) verliehen. Dazu zählen solarenergetische Anlagen wie Photovoltaik und Solarthermie.
- (2) Neben oder statt der Verleihung des Solarpreises können Anerkennungen mit oder ohne Geldprämien zugesprochen werden.

### **§ 3**

Der Solarpreis kann verliehen werden an:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Personenvereinigungen

### **§ 4**

Der Solarpreis wird jeweils öffentlich ausgeschrieben. Bewerbungen und Vorschläge sind an die Stadt Fürth zu richten. Daneben können das Direktorium, die Referate sowie die Stadtratsmitglieder Vorschläge unterbreiten. Die Bewerbungen und Vorschläge werden einem Preisgericht vorgelegt, das dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreitet. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Stadtrat unter Ausschluss des Rechtsweges.

### **§ 5**

Das Preisgericht besteht aus:

1. dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem,
2. je einer Vertretung der Stadtratsfraktion (personengleich mit dem Preisgericht „Umwelt- und Naturschutzpreis“),
3. dem für die Umweltplanung zuständigen Referenten der Stadtverwaltung,
4. dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Fürth oder dessen Vertretung,

dem Solarbeauftragten oder dessen Vertretung.

Bei Bedarf können weitere Sachverständige hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben. Über die Hinzuziehung entscheidet das Preisgericht mit einfacher Mehrheit. Das Preisgericht entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig bei mindestens vier anwesenden Mitgliedern.

#### **§ 6**

Der Solarpreis wird durch Übergabe der Verleihungsurkunde durch den Oberbürgermeister verliehen. Die Auszeichnung ist im Amtsblatt der Stadt Fürth bekannt zu geben.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.